

Softwarepflegevertrag

zwischen

Alfred Zechner Ges.m.b.H.
 Humboldtstraße 18
 A-8010 Graz

(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Programm: **Z-Kalk®**

Softwarepflege (Mindestvertragsdauer 2 Jahre)	Standard <input type="checkbox"/>	Midi <input type="checkbox"/>	Profi <input type="checkbox"/>
Softwareupdates	✓	✓	✓
Support (1 Gespräch max. 15 Minuten)	✓	✓	✓
Telefonischer Support pro Jahr (<i>inkludiert</i>) <small>(erlischt nach einem Jahr, Guthaben ist nicht übertragbar)</small>	1 HR	2 HR	4 HR
Hilfestellung über Z-Kalk® REMOTE Desktop	✓	✓	✓
Vor Ort gratis Service (excl. An- & Abfahrtpauschale) Pro Jahr (erlischt nach einem Jahr/Guthaben ist nicht übertragbar)	x	x	✓
	x	x	0,5 HR

Bitte gewünschte Version ankreuzen!

Preis: € / MONAT ab

Preis versteht sich in Euro netto pro Monat. Dieser errechnet sich durch die gekauften Arbeitsplatzlizenzen und Zusatzmodule. Der Preis erhöht sich daher anteilmäßig durch Zukauf weiterer Lizenzen und Module und um die jährliche Indexanpassung.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Pflege der Software Z-Kalk® (nachfolgend „Programm“) nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Verantwortung für die Benützung des Programms und für die damit erzielten Ergebnisse liegt beim Auftraggeber. Der Auftraggeber ist für die Auswahl und den Gebrauch der von ihm verwendeten Soft- und Hardware verantwortlich.

§ 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die vorliegende Vertragsbeziehung gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)** des Auftragnehmers, die diesem Vertrag als Anhang 1 beigeschlossen sind, sie können aber auch unter <http://www.zechner.cc/pdf/agb.pdf> heruntergeladen werden. In den AGB ist auch die Datenschutzerklärung enthalten. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und den AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

§ 3

Support

3.1 Die vom Auftragnehmer unter dem Titel „Support“ angebotenen Dienstleistungen bestehen in der Zurverfügungstellung eines Hotline-Telefonservices.

3.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb seiner Geschäftszeiten für telefonische Beratungen im Zusammenhang mit dem Einsatz des Programms zur Verfügung stehen. Je nach gewählter Vertragsstufe sind im Preis folgende telefonische Beratungsleistungen inkludiert: Standard: 1 Stunde pro Jahr, Midi: 2 Stunden pro Jahr, Profi: 4 Stunden pro Jahr. Nach Überschreitung dieser Zeiten verrechnet der Auftraggeber die in Anspruch genommenen telefonischen Beratungszeiten gem. der aktuellen Preisliste. Die Abrechnung erfolgt nach 5 Minuten-Einheiten! Die in der jeweiligen Vertragsstufe inkludierte telefonische Beratungszeit erlischt jeweils nach einem Jahr und ist nicht auf Folgejahre übertragbar. Soweit darüberhinausgehend Besuche des Auftragnehmers am Installationsort notwendig sind oder Einschulungen vor Ort vorgenommen werden müssen, erfolgt deren Verrechnung nach den in der Preisliste laut Anhang 2, bzw. unserer aktuellen Preisliste angegebenen Gebühren.

3.3 Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb dieses Vertrages liegenden, kostenpflichtigen Schulungsmaßnahme abhängig zu machen.

§ 4

Softwarepflege

Die unter dem Titel „Softwarepflege“ vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen umfassen das Update-Service gem. § 5 dieses Vertrages sowie das Wartungsservice gem. § 6 dieses Vertrages.

§ 5

Update-Service

5.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in regelmäßigen Abständen über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen etc. informieren und dem Auftraggeber Programm-Updates zur Verfügung stellen („Updates“). Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet jedes Jahr ein neues Update heraus zu geben.

5.2 In den Updates sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten, sowie Verbesserungen des Leistungsumfanges enthalten. Die Übermittlung der Updates erfolgt per Download. Ihre Installation ist nicht Vertragsinhalt und erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers auf Grund gesonderter Vereinbarung.

5.3 Die neuen Programmversionen werden dem Auftraggeber durch Downloads (Internetserver) übermittelt. Dem Auftraggeber werden weiters Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Abweichungen von der vorausgehenden Programmversion ergibt, übermittelt. Die Installation der neuen Programmversion beim Auftraggeber sowie Einschulungen des Personals des Auftraggebers vor Ort, oder über Fernwartung, sind gesondert zu beauftragen und nicht im Preis laut Anhang 2 dieses Vertrages enthalten. Das Einspielen der neuen Softwareversionen wird der Auftraggeber selbst vornehmen, der sich verpflichtet, die neue Version dann sogleich zu verwenden.

5.4 Gesetzliche Änderungen des Programmes, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware fallen nicht unter die Leistungen dieses Vertrages. Solche Leistungen werden neben den notwendigen Datenträgern und Dokumentationen dem Auftraggeber gesondert angeboten. Die Verrechnung dieser Leistungen erfolgt gemäß der aktuellen Preisliste laut Anhang 2, in der jeweils aktuellen Version auf www.zechner.cc.

5.5 In der Softwarepflege sind nicht enthalten die SQL Lizenzgebühren, Konvertierungsarbeiten, sowie Installationsarbeiten, Schulungskosten, Übernachtungskosten und An- und Abfahrtskosten.

§ 6

Wartungsservice

6.1 Der Auftragnehmer leistet das Wartungsservice auf Abruf zur Behebung von Fehlern, die während der Nutzung des Programms und/oder der zugehörigen Anwendungsdokumentation offenkundig werden. Ein Fehler liegt ausschließlich dann vor, wenn alle im Folgenden genannten Voraussetzungen zutreffen:

- Das Programm zeigt trotz spezifikations- und sachgerechter Nutzung im vorgesehenen Anwendungsbereich ein von der Spezifikation abweichendes Verhalten
- dieses Verhalten kann vom Auftraggeber reproduziert werden
- das Verhalten ist nicht auf Änderungen / Störungen zurückzuführen, für die der Auftragnehmer keine Wartungsverpflichtung trägt

- das Verhalten ist nicht auf Fehlbedienung, Fall oder externe Einflüsse wie Einwirkung von Wasser, Feuer, Rauch, korrodierenden Gasen, Blitzschlag, Schwankungen der Stromversorgung, Änderungen von Software oder Einstellungen durch den Anwender, Hacking oder Computerviren zurückzuführen.

6.2 Der Auftragnehmer leistet zusätzlich einen vorbeugenden Softwarepflegedienst zur Behebung von Fehlern und sonstigen Mängeln, die dem Auftragnehmer in dem Programm unabhängig von dessen Nutzung durch den Auftraggeber bekannt werden. Punkt 6.1 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.

6.3 Zur Fehlerbehebung gehört die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers oder - soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist - die Herstellung der Betriebsbereitschaft des Programms durch eine Umgehung des Fehlers. Sonstige Mängel werden behoben, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Letzteres ist nicht der Fall, wenn der Mangel nur durch Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms behoben werden kann.

6.4 Nachdem der Auftragnehmer die Wartungsanforderung des Kunden für das Programm erhalten hat, führt er die Wartung durch seinen zentralen Kundendienst und soweit dies nicht zum Erfolg führt, durch seinen dezentralen Kundendienst am Installationsort durch. Der zentrale Kundendienst erfolgt telefonisch oder durch Übermittlung von Informationen und Unterlagen über eine Telekommunikationsverbindung. Nach Wahl des Auftragnehmers kann der zentrale Kundendienst auch durch Fernwartung erfolgen, sofern beim Auftraggeber die dafür notwendigen technischen Einrichtungen bestehen. Die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit des dezentralen Kundendienstes werden dem Auftraggeber gesondert nach aktueller Preisliste verrechnet. Der vorbeugende Wartungsdienst gem. Punkt 6.2 erfolgt durch den dezentralen Kundendienst des Auftragnehmers innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, nachdem der Fehler dem Auftraggeber bekannt worden ist, bei schwerwiegenden, die Nutzung des Programms gefährdenden Fehlern innerhalb der Reaktionszeit gem. Punkt 6.5.

6.5 Die Reaktionszeit des Auftragnehmers auf Wartungsanforderungen des Kunden beträgt je nach dem, ob der zentrale Kundendienst oder auch der dezentrale Kundendienst in Anspruch genommen werden muss, zwischen einem halben Arbeitstag und sechs Wochen. In jedem Fall wird sich der Auftragnehmer bemühen, den Terminwünschen des Kunden nachzukommen.

6.6 Der Auftragnehmer setzt für die Softwarepflegearbeiten qualifiziertes Personal ein, das mit dem Programm vertraut ist und stellt zur effizienten Ausführung der Pflegearbeiten geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Werkzeuge wie Test- und Fehlersuchprogramme sowie andere Diagnosehilfen zur Verfügung.

6.7 Können bei der Pflege des Programmes Fehler oder sonstige Mängel durch Übergang auf eine verfügbare Neuversion des Programms behoben werden oder die Anpassung an Belange des Auftraggebers durch einen solchen Übergang erreicht werden, ist der Auftragnehmer zur Ausführung des Wartungsdienstes nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber triftige Gründe hat, nicht auf die neue Programmversion überzugehen. Davon nicht betroffen ist die kurzfristige Behebung oder Umgehung von einzelnen Fehlern, soweit Sie zur Aufrechterhaltung der Nutzung des Programms bis zur Installation der neuen Programmversion notwendig ist.

6.8 Nicht in den Pflegeleistungen enthalten sind:

- a) Wartungsdienst außerhalb der in § 7 geregelten Perioden der Pflegebereitschaft;
- b) Wartungsdienst, wenn das Programm nicht unter den vom Hersteller vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden;
- c) Wartungsdienst, wenn das Programm durch kundenseitige Programmierarbeit verändert wurde;
- d) Wartungsdienst für Programmteile, die nicht zur Originalfassung des Programmes gehören;
- e) Wartungsdienst für Programmteile, deren Funktion von anderen Programmen abhängt, es sei denn, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer besteht ein entsprechender Pflegevertrag auch für diese anderen Programme.

6.9 Zusätzliche Leistungen gemäß Punkt 6.8 Z a – e wird der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers durch separate Beauftragung und Bezahlung erbringen, wenn ihm zum Zeitpunkt der Anforderung genügend Pflegepersonal zur Verfügung steht. Mit der Anforderung ist eine Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.

6.10 Fehlermeldungen und/oder die Mitteilung sonstiger Mängel sind zu richten an:

Alfred Zechner Ges.m.b.H. - +43 (0) 316 / 84 00 92

6.11 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, die Komponenten so zu warten, dass mit einer möglichst hohen Verfügbarkeit gerechnet werden kann. Es liegt allerdings in der Natur technischer Systeme, dass sie nicht ununterbrochen störungsfrei funktionieren. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Verfügbarkeit von Netzwerkverbindungen.

§ 7

Pflegebereitschaft

Der Wartungsdienst erfolgt an Werktagen von Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 8.00 und 17.00 Uhr (Mittagspause von 12:00 bis 13:00 Uhr) und am Freitag zwischen 8.00 und 12.00 („Pflegebereitschaft“). Eine darüber hinaus gehende Pflegebereitschaft bedarf der besonderen Vereinbarung.

§ 8

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Auftragsbefreiung umfassend und unentgeltlich, indem er insbesondere die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung schafft, Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an vereinbarten Spezifikationen, Test etc. mitwirkt.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Wartungsanforderung dem Auftragnehmer die zur Behebung des Fehlers notwendigen Daten dergestalt zur Verfügung zu stellen, dass der Auftragnehmer die Fehlerbehebung zunächst an seinem Geschäftssitz durchzuführen versuchen kann. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeitern Zutritt zu den betroffenen Betriebsräumlichkeiten zu ermöglichen und ihn gem. Punkt 8.1 dieses Unterpunktes zu unterstützen.

8.3 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer Zugang zu Hard- und Software und ermöglicht ihm Zugang zu Software mittels Datenfernübertragung soweit nicht wesentliche Gründe dem entgegenstehen. Er sorgt dafür, dass die für die entsprechende Verwendung der Software notwendigen Nutzungsrechte/Bewilligungen vorhanden sind.

8.4 Die Eingabe der Daten, die Kontrolle der eingegebenen Daten auf Richtigkeit und Stichhaltigkeit, die Instandhaltung sowie die Verantwortung für die Benützung der EDV-Komponenten beim Auftraggeber liegen bei diesem.

8.5 Der Auftraggeber hält auch die für die Durchführung örtlicher Pflegearbeiten notwendigen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

8.6 Der Auftraggeber benennt einen an seinem Installationsort tätigen Mitarbeiter als Ansprechpartner des Pflegepersonals des Auftragnehmers.

8.7 Der Auftraggeber führt für das Programm genaue Aufzeichnungen über Beginn und Dauer der Ausfallzeiten und des Wartungsdienstes. Die Aufzeichnungen sind vom Auftragnehmer durch Unterschrift zu bestätigen.

8.8 Der Auftraggeber ist von seinen Verpflichtungen gem. § 6 befreit, solange der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gem. § 8 nicht nachkommt, befreit.

§ 9

Vergütung

9.1 Der Auftraggeber entrichtet für die Support- und Softwarepflegeleistungen die in der Preisliste laut Anhang 2 angegebenen Gebühren jeweils am Beginn des dort genannten Berechnungszeitraums, einschließlich der Zuschläge für etwaige Sonderleistungen. Gebühren und Zuschläge sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die anteilige Gebühr für einen Wartungszeitraum, der vor Beginn des ersten vollen Berechnungszeitraums liegt, wird dem Kunden zusammen mit der Gebühr für den ersten vollen Berechnungszeitraum in Rechnung gestellt.

9.2 Im Pauschalpreis laut Anhang 2 nicht enthalten sind Leistungen für die Behebung von Störungen, die durch nicht vom Auftragnehmer zu wartende IT-Komponenten verursacht wurden, die auf Bedienungsfehler oder äußere Einflüsse wie Blitzschlag, Stromausfall, Computerviren u.Ä. zurückzuführen sind. Solche Arbeiten werden nach Zeitaufwand auf Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze des Auftragnehmers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

9.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Gebühren und Zuschläge laut Anhang 2 zu ändern. Eine solche Änderung ist frühestens sechs Monate nach Abschluss des Softwarepflegevertrages zulässig und wird mit schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber wirksam. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Auftraggeber auch ohne Verschulden dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz pa sowie den Ersatz von Mahnspesen und der Kosten außergerichtlicher Betreuung.

9.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Zahlungen zurückzubehalten.

§ 10

Rechte an Arbeitsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Arbeitsergebnisse der vertragsgemäßen Pflegearbeiten am Programm als Teil dieses Programms für die Dauer des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Lizenzvertrages unter den Bedingungen dieses Vertrages zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer behält alle übrigen Verwertungsrechte, so auch das Recht, gleichzeitig Arbeitsergebnisse Dritten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Immaterialgüterrechte

11.1. Das Programm ist geistiges Eigentum des Auftragnehmers, dem alle Rechte, auch betreffend Bearbeitung, Wartung und Update zustehen. Unterlagen, Ausarbeitungen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind sohin geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen nicht vervielfältigt, verarbeitet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

11.2. Der Auftraggeber erhält mit der Bezahlung des Entgelts für den Updateservice gem. § 5 das nicht übertragbare Recht zur Benützung des Programms auf seinem System in (Siehe Adresse Auftrags schreiben/Bestellung) für maximal (Siehe Adresse Auftrags schreiben/Bestellung) Benutzer.

11.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Programm in der Art einzusetzen, dass Dritten das Benutzen des Programms, gleich auf welchem technischen Weg, gestattet wird oder das Programm für Dritte oder von nicht berechtigten Dritten benutzt wird.

11.4. Das Nutzungsrecht gilt nur für die jeweils letzte vom Auftraggeber übersandte Version des Programms. Das Nutzungsrecht an einer vorherigen Version erlischt 6 Monate nach Zusendung einer neuen Version.

11.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Softwarekomponenten auch nur teilweise rückumzuwandeln (dekompilieren) und unter Nutzung von Softwarekomponenten als Vorlage, ähnliche zu entwickeln.

11.6. An allen für die Vertragserfüllung relevanten Unterlagen und Vorgaben des Auftraggebers erwirbt der Auftragnehmer eine nicht exklusive, sachlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung.

§ 12

Sicherung der Immaterialgüterrechte

- 12.1.** Der Auftraggeber wird durch angemessene Vorkehrungen und Weisungen an alle Personen, die Zugang zum Vertragsgegenstand haben, die vertrauliche Behandlung des Vertragsgegenstandes sicherstellen.
- 12.2.** An allen Kopien, Auszügen, Verbesserungen und anderen Bearbeitungen der Software bzw. von Teilen hievon bleiben alle Rechte dem Auftragnehmer vorbehalten. Kopien dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte weitergegeben werden. Als Dritte gelten auch andere Kunden des Auftragnehmers. Nicht als Dritte gelten die Mitarbeiter des Auftraggebers, des Auftragnehmers sowie Personen, die die Software gemäß dieser Vereinbarung nützen.
- 12.3.** Der Auftraggeber wird über Anzahl und Aufbewahrung aller Kopien Aufzeichnungen führen. Der Auftragnehmer hat das Recht, Kopien dieser Aufzeichnungen auf seine Kosten anfertigen zu lassen.
- 12.4.** Für jede unbefugte Weitergabe von Softwarekomponenten bzw. von Teilen hievon, sei sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, wird der Auftraggeber eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe der doppelten Lizenzgebühr entrichten.
- 12.5.** Sollten während der Abwicklung des Vertrages aus der Zusammenarbeit des Auftraggebers und des Auftragnehmers neue Erfindungen, verwertbare Ideen oder Ähnliches entstehen, sind beide Vertragsparteien zur gemeinschaftlichen Nutzung des Know-how berechtigt.
- 12.6.** Der Auftraggeber wird die Datensicherung nach dem Stand der Technik mit mindestens drei Sicherungsgenerationen betreiben und im Falle eines Versionswechsels bei Betriebssystem und Anwendungssoftware vor Umstieg auf die neue Version eine zusätzliche Vollversion archivieren.

§ 13

Höhere Gewalt

Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich, falls er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Er kann insbesondere nicht für die Verfügbarkeit von Energie- und Telekommunikationsdienstleistungen oder von Komponenten garantieren. Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Auftraggebers nötig werden, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und werden extra berechnet.

§ 14

Gewährleistung

- 14.1.** Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Ergebnisse der durchgeführten Wartungsarbeiten oder dafür, dass alle Softwarefehler korrigiert werden.
- 14.2.** Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 14.3.** Der Auftragnehmer kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Wartung schriftlich kündigen, wenn wiederholt Maßnahmen zur Instandsetzung notwendig werden, die durch Wartungsdienste verursacht wurden, die nicht von Mitarbeitern des Auftragnehmers durchgeführt wurden. In diesem Fall entfällt natürlich auch jede Gewährleistung für die Wartungsleistungen.
- 14.4.** Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Verbesserung von gewährleistungspflichtigen Mängeln erfolgt im Rahmen der allgemeinen Regeln dieses Vertrages über Wartungsleistungen.
- 14.5.** Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Auftraggeber selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Komponenten Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

§ 15

Dauer des Vertrages, Beendigung

- 15.1** Der Vertrag wird mit Unterschrift durch beide Vertragsparteien wirksam und wird für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch für die Dauer eines weiteren Jahres, soweit er nicht von einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monat vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- 15.2** Der Vertrag kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt etwa dann vor, wenn
- der Auftraggeber mit Zahlungen trotz Mahnung in Verzug ist;
 - der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verstößt und insbesondere seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 8 nicht nachkommt;
 - über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird;
 - der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht hat oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis den Auftragnehmer vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte.
- 15.3.** Kündigt der Auftragnehmer den Vertrag wegen Verzug oder grober Mängel des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten gem. § 8 dieses Vertrages, hat er Anspruch auf die Bezahlung aller Leistungen bis zum Kündigungszeitpunkt und auf Ersatz etwaiger Stehzeiten danach oder frustrierter Aufwendungen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Vertragszweck und den Interessen beider Vertragsteile am ehesten entspricht.

§ 17

Schlussbestimmungen

17.1 Dieser Vertrag regelt die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien abschließend. Allfällige mündliche Nebenabreden gelten als aufgehoben.

17.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen explizit als Änderungen des Vertrages bezeichnet sein. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. 17.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte zu übertragen.

17.4 Wichtige Mitteilungen im Sinne dieses Vertrages erfolgen schriftlich per Telefax (nicht per E-Mail) und sind an den Projektleiter des Empfängers zu richten und vom zuständigen Ansprechpartner bzw. Projektleiter des Absenders zu unterzeichnen.

17.5 Es geltend die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

17.6 Erfüllungsort ist Graz. Für die Beilegung von Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Graz für ausschließlich zuständig erklärt.

....., am

.....
(Auftraggeber)